

Möller-Klapperich

# Energierrecht

Einführung



Nomos





NOMOSEINFÜHRUNG

Julia Möller-Klapperich  
Technische Universität Bergakademie Freiberg

# Energierrecht

Einführung



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7989-5 (Print)

ISBN 978-3-7489-2381-7 (ePDF)

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Das vorliegende Lehrbuch richtet sich an Studierende der Rechtswissenschaften, aber auch der Wirtschafts-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften. Das Thema Energie hat einen hohen Stellenwert in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Regulierungen, über die das Buch Aufschluss geben soll, berühren gleichermaßen Unternehmer, Privatpersonen und Wissenschaftler. Daher sei auch Berufsträgern und interessierten Verbrauchern die Lektüre ans Herz gelegt.

Das Buch soll, neben der niedrighschwelligigen und anwendungsorientierten Vermittlung der Rechtsregeln für die Gewinnung, den Transport und die Lieferung der leitungsgebundenen Energien – Strom und Gas – anhand der aktuellen Rechtsprechung, auch die Grundlagen der Recherche und Fallbearbeitung in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis vermitteln. Das Energierecht eignet sich aufgrund der unterschiedlichen Fallgestaltungen und seiner als modernes Rechtsgebiet fortgeschrittenen Systematik hervorragend, rechtswissenschaftliche Techniken zu erlernen und zu vertiefen.

Beim Energierecht handelt es sich um eine vielschichtige Materie, die sowohl privatrechtliche – zB Energielieferverträge – als auch öffentlich-rechtliche Fallgestaltungen – zB Genehmigungs- und Anzeigepflichten – beinhaltet. Anhand des Energierechts ist es daher besonders gut möglich, zu analysieren, wie das Zusammenspiel verschiedener Rechtsnormen und Regelungssysteme eine zweckgerichtete Ordnung für einen Wirtschaftszweig ergeben kann.

Die vorliegende Auflage basiert auf meiner Lehrveranstaltung zum Energierecht im Corona-Semester 2020 an der TU Bergakademie Freiberg. Die einzelnen Kapitel unterteilen sich jeweils in einen Wissensteil, der kurz und prägnant die wichtigsten Inhalte der energierechtlichen Regelungen darstellt. Darauf folgen Aufgaben, Fragen und Fälle, die eine Wiederholung und Vertiefung der vorher vermittelten Inhalte sowie deren konkrete Anwendung an echten Fallgestaltungen ermöglichen.

Das Energierecht befindet sich in einem stetigen Wandlungsprozess. Das Buch erhebt daher nicht den Anspruch, sämtlichen Regelungen detailliert darzustellen. Vielmehr soll Lesern ein grundsätzliches Verständnis des Rechtsgebiets und der zugehörigen Informationsquellen vermittelt werden.

Ergänzend werden deshalb innerhalb der Fallübungen rechtswissenschaftliche Techniken, Lernmethoden und Hinweise gegeben. Diese sollen dem Leser helfen, das erlernte Wissen in Klausurfällen richtig anzuwenden. Zahlreiche Literaturhinweise in den Fußnoten ermöglichen eine interessengeleitete Vertiefung der Inhalte und stellen eine Anregung auch zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung dar.

Ich freue mich über Anregungen, Hinweise und auch (wohlwollend formulierte) Kritik, welche mich per Mail unter [Julia.Klapperich@rewi.tu-freiberg.de](mailto:Julia.Klapperich@rewi.tu-freiberg.de) erreicht.

Freiberg, 29.4.2021

*Julia Möller-Klapperich*



# Inhaltsübersicht

<b>Vorwort</b>	5
<b>A. Einführung in die Fallbearbeitung</b>	15
I. Grundlagen der Rechtswissenschaften und Methodenlehre	15
II. Die Falllösung im Zivilrecht	22
III. Die Falllösung im öffentlichen Recht	26
IV. Typologie energierechtlicher Fälle	29
<b>B. Einführung in das Energierecht</b>	36
I. Historische Entwicklung	36
II. Technischer Hintergrund	40
III. Ziel und Zweck des Energierechts	41
IV. Aufgaben	44
<b>C. Versorgungssicherheit und Pflichten von Unternehmen in der Energiewirtschaft</b>	53
I. Versorgungssicherheit	53
II. Pflichten der Netzbetreiber	56
III. Aufgaben von Energieversorgungsunternehmen	60
IV. Das allgemeine Aufsichtsverfahren § 65 EnWG	61
V. Aufgaben	61
<b>D. Energieaufsicht und Verfahren</b>	69
I. Energieaufsicht	69
II. Behördliche und gerichtliche Verfahren	74
III. Aufgaben	80
<b>E. Netzanschluss und Netzzugang</b>	88
I. Netzanschluss	88
II. Netzzugang	93
III. Aufgaben	99
<b>F. Netzzugangsentgeltregulierung</b>	113
I. Vorgaben des EnWG	113
II. Anreizregulierung	115
III. Aufgaben	121
<b>G. Entflechtung</b>	129
I. Buchhalterische Entflechtung § 6 b Abs. 3 EnWG	131
II. Informationelle/Informatorische Entflechtung	132
III. Organisatorische/Operationelle Entflechtung	133
IV. Gesellschaftsrechtliche Entflechtung	135

## Inhaltsübersicht

---

V. Eigentumsrechtliche Entflechtung der Transportnetzbetreiber	136
VI. Aufgaben	139
<b>H. Wegenutzung und Konzession</b>	<b>149</b>
I. Nutzung öffentlicher Verkehrswege	149
II. Nutzung privater Grundstücke	153
III. Aufgaben	155
<b>I. Energieerzeugung, Messung und Klimaschutz</b>	<b>168</b>
I. Energieerzeugung	168
II. Messung	169
III. Klimaschutz	171
IV. Förderung erneuerbarer Energien	174
V. Kraft-Wärme-Kopplung	179
VI. Aufgaben	181
<b>J. Energielieferung an Letztverbraucher</b>	<b>192</b>
I. Grund- und Ersatzversorgung	192
II. Der Energieliefervertrag	194
III. Lieferantenwechsel	197
IV. Rechnungsstellung	197
V. Preiskontrolle	198
VI. Aufgaben	199
<b>K. Haftung von Energieversorgungsunternehmen</b>	<b>217</b>
I. Vertragliche Haftung	217
II. Die Geschäftsführung ohne Auftrag	218
III. Nachbarrechtlicher Anspruch (§ 906 Abs. 2 BGB)	220
IV. Haftung bei Gefährdung	221
V. Deliktische Haftung bei Verschulden	223
VI. Aufgaben	225
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>237</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>241</b>

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	5
<b>A. Einführung in die Fallbearbeitung</b>	15
I. Grundlagen der Rechtswissenschaften und Methodenlehre	15
1. Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht	15
2. Wichtige Begriffe und grundlegende Unterscheidungen	16
3. Rechtssubjekte und rechtlich relevantes Handeln	16
4. Die Gesetze und Rechtsquellen	17
a) Art und Aufbau von Normen	17
b) Normenhierarchie und Gesetzeskollision	18
c) Die Auslegungsmethoden	19
5. Falllösung und Gutachtenstil	20
II. Die Falllösung im Zivilrecht	22
III. Die Falllösung im öffentlichen Recht	26
1. Die Verletzung von Grundrechten	26
2. Allgemeines Verwaltungsrecht	28
IV. Typologie energierechtlicher Fälle	29
1. Öffentliches Recht und Rechtsschutz gegen Public Enforcement	30
2. Private Enforcement, Versorgung und Haftung	30
3. Wettbewerbs- und Regulierungsrecht	30
Fall 1) „Essential Facility“	30
Lösung Kapitel A	31
<b>B. Einführung in das Energierecht</b>	36
I. Historische Entwicklung	36
II. Technischer Hintergrund	40
III. Ziel und Zweck des Energierechts	41
1. Rechtsquellen	42
2. Aufgaben des Energiewirtschaftsrechts	43
IV. Aufgaben	44
Fall 2) „Privatisierungsverbot“	45
Lösung Kapitel B	45
<b>C. Versorgungssicherheit und Pflichten von Unternehmen in der Energiewirtschaft</b>	53
I. Versorgungssicherheit	53
1. Anforderungen an Energieversorgungsanlagen	54
2. Vorratshaltung	55
3. Monitoring der Versorgungssicherheit und des Lastmanagements	55
4. Meldepflicht der Versorgungsnetzbetreiber	55
5. Steuerungsmaßnahmen	56
6. Sicherung der Gasversorgung für Haushaltskunden	56
II. Pflichten der Netzbetreiber	56
1. Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes § 4 EnWG	57
2. Aufgaben der Netzbetreiber	58

III.	Aufgaben von Energieversorgungsunternehmen	60
1.	Grundsätze	60
2.	Anzeige der Tätigkeit der Energiebelieferung § 5 EnWG	60
IV.	Das allgemeine Aufsichtsverfahren § 65 EnWG	61
V.	Aufgaben	61
	Fall 3) „Energieversorgungsunternehmen“	61
	Lösung Kapitel C	61
<b>D.</b>	<b>Energieaufsicht und Verfahren</b>	<b>69</b>
I.	Energieaufsicht	69
1.	Institutionelle Ausgestaltung der Energieaufsicht	69
a)	„Regulierungsbehörde“	70
b)	Weitere Zuständigkeiten	71
2.	Die Bundesnetzagentur	72
II.	Behördliche und gerichtliche Verfahren	74
1.	Verfahren vor den Regulierungsbehörden	74
a)	Allgemeines Aufsichtsverfahren nach § 65 EnWG	74
b)	Besondere Verfahren im Rahmen der Zugangs- und Entgeltregulierung	77
aa)	Verfahren zur Festlegung und Genehmigung (§ 29 EnWG)	77
bb)	Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers (§ 30 EnWG)	77
cc)	Besonderes Missbrauchsverfahren (§ 31 EnWG)	78
dd)	Unterlassungs- und Schadenersatzanspruch (§ 32 EnWG)	78
ee)	Vorteilsabschöpfung (§ 33 EnWG)	78
c)	Vollstreckung	78
d)	Bußgeldverfahren	78
2.	Gerichtsverfahren gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörden	79
3.	Bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten	80
III.	Aufgaben	80
	Lösung Kapitel D	81
<b>E.</b>	<b>Netzanschluss und Netzzugang</b>	<b>88</b>
I.	Netzanschluss	88
1.	Anspruch auf Netzanschluss § 17 EnWG	89
2.	Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen nach KraftNAV	91
3.	Privilegierte allgemeine Anschlusspflicht (§ 18 EnWG)	92
II.	Netzzugang	93
1.	Grundlagen	93
2.	Zugang zu Stromnetzen	94
a)	Vertragsverhältnisse	94
b)	Transparenz, Angemessenheit, Diskriminierungsfreiheit	95
c)	Zugangsbeschränkungen	95
d)	Bilanzkreismanagement §§ 4, 5 StromNZV	96
e)	Regelenergie §§ 22, 23 EnWG, §§ 6 ff. StromNZV	96
3.	Zugang zu Gasnetzen	97
a)	Verträge im Außenverhältnis	97
b)	Vereinbarungen im Innenverhältnis zwischen den Netzbetreibern	98
c)	Netzzugangsanspruch (Besonderheiten)	98
d)	Zugangsverweigerung	98

e) Befreiung vom Zugangsregime	99
III. Aufgaben	99
Fall 4) „Komplizierter Netzanschluss“	99
Fall 5) „Objektnetze“	100
Lösung Kapitel E	102
<b>F. Netzzugangsentgeltregulierung</b>	<b>113</b>
I. Vorgaben des EnWG	113
1. § 21 Abs. 1 EnWG – Angemessenheit, Transparenz, Diskriminierungsfreiheit	113
2. § 21 Abs. 2 – 4 EnWG – Entgeltmaßstäbe	114
3. § 21 a EnWG – Übergang zur Anreizregulierung	114
II. Anreizregulierung	115
1. Bestimmung der Erlösobergrenze	115
a) Basiskosten/Ausgangsniveau	116
b) Kapitalkosten/kalkulatorische Kosten	116
c) Sektorale Produktivität und allgemeine Geldentwicklung	117
d) Effizienzvergleich und unternehmensindividueller Effizienzwert	118
e) Sonstige Bestandteile und Vorgaben	119
f) Abweichungen und Anpassungen der Erlösobergrenze	119
g) Netzübergang	120
2. Bildung der Netzentgelte	120
a) GasNEV	121
b) StromNEV	121
III. Aufgaben	121
Fall 6) „Privilegierung von Großabnehmern“	122
Lösung Kapitel F	122
<b>G. Entflechtung</b>	<b>129</b>
I. Buchhalterische Entflechtung § 6 b Abs. 3 EnWG	131
II. Informationelle/Informatrische Entflechtung	132
III. Organisatorische/Operationelle Entflechtung	133
1. Personelle Entflechtung § 7 a EnWG	133
2. Berufliche Handlungsunabhängigkeit auf Leitungsebene § 7 a Abs. 3 EnWG	134
3. Gewährleistung tatsächlicher Entscheidungsbefugnisse § 7 a Abs. 4 EnWG	134
4. Gleichbehandlungsprogramm § 7 a Abs. 5 EnWG	135
5. Getrennte Markenpolitik § 7 a Abs. 6 EnWG	135
IV. Gesellschaftsrechtliche Entflechtung	135
V. Eigentumsrechtliche Entflechtung der Transportnetzbetreiber	136
1. Eigentumsrechtliche Entflechtung § 8 EnWG	136
2. Unabhängiger Systembetreiber (ISO) § 9 EnWG	137
3. Unabhängiger Transportnetzbetreiber §§ 10–10 e EnWG	137
VI. Aufgaben	139
Fall 7) „Vertikal integriertes Unternehmen“	140
Fall 8) „Firmenkommunikation“	140
Lösung Kapitel G	141

<b>H. Wegenutzung und Konzession</b>	149
I. Nutzung öffentlicher Verkehrswege	149
1. Einfache Wegenutzungsverträge	149
2. Qualifizierte Wegenutzungsverträge	150
a) Bekanntmachung und Informationsgrundlage	151
b) Vergabeverfahren und Vergabekriterien	151
c) Bekanntgabe der Entscheidung	152
d) Akteneinsichts- und Rügerechte	152
e) Überlassung der Anlage	152
3. Konzessionsabgaben	153
4. Aufsicht	153
II. Nutzung privater Grundstücke	153
1. Zulässigkeit der Enteignung § 45 Abs. 1, 2 EnWG	154
a) Zulässigkeit aufgrund eines vorangegangenen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens	154
b) Zulässigkeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG	154
c) Verfassungsrechtliche Vorgaben	154
2. Durchführung der Enteignung § 45 Abs. 3 EnWG	155
III. Aufgaben	155
Fall 9) „Konzessionsabgabenverordnung“	156
Fall 10) „Konzessionsvertragsklauseln“	156
Fall 11) „Konzessionsvergabekriterien“	157
Lösung Kapitel H	157
<b>I. Energieerzeugung, Messung und Klimaschutz</b>	168
I. Energieerzeugung	168
II. Messung	169
1. Messstellenbetrieb	169
2. Messeinrichtung	170
3. Datenschutz und Interoperabilität	170
III. Klimaschutz	171
1. Staatliche Beihilfen	171
2. Energieeffizienz, Energieeinsparung und Förderung erneuerbarer Energien	172
3. Emissionshandel	173
IV. Förderung erneuerbarer Energien	174
1. Anschluss-, Abnahme- und Übertragungspflicht	175
a) Anschlusspflicht	175
b) Ausbaupflicht	176
c) Verweigerung von Abnahme, Übertragung und Verteilung	176
2. Vergütung	176
a) Einspeisevergütung	177
b) Direktvermarktung	177
3. Ausgleichsregelungen	178
4. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht	179
5. Gebäudeenergiegesetz	179

V.	Kraft-Wärme-Kopplung	179
1.	Förderung von KWK-Strom	180
a)	Anschluss- und Abnahmepflicht (§ 3 Abs. 1 KWKG)	180
b)	Vergütung (§ 4 Abs. 1, 2 iVm § 7 KWKG)	180
c)	Nachweispflicht	181
2.	Förderung von Kälte- und Wärmenetzen und -speichern	181
VI.	Aufgaben	181
	Fall 12) „Anschlussprobleme“	181
	Fall 13) „Wind des Zorns“	182
	Lösung Kapitel I	182
<b>J.</b>	<b>Energielieferung an Letztverbraucher</b>	192
I.	Grund- und Ersatzversorgung	192
1.	Grundversorgung	192
2.	Ersatzversorgung	194
II.	Der Energieliefervertrag	194
1.	Inhaltliche Vorgaben	195
2.	Mindestregelungen bei der Belieferung von Haushaltskunden in Sonderverträgen	195
3.	Arten von Energielieferverträgen	196
4.	Vertragsgestaltung	197
III.	Lieferantenwechsel	197
IV.	Rechnungsstellung	197
V.	Preiskontrolle	198
VI.	Aufgaben	199
	Fall 14) „Der billige Preis“	199
	Fall 15) „Lieferanteninsolvenz I“	199
	Fall 16) „Allgemeine Geschäftsbedingungen“	200
	Fall 17) „Lieferanteninsolvenz II“	200
	Fall 18) „Verspätete Abrechnung“	201
	Lösung Kapitel J	202
<b>K.</b>	<b>Haftung von Energieversorgungsunternehmen</b>	217
I.	Vertragliche Haftung	217
II.	Die Geschäftsführung ohne Auftrag	218
1.	Die berechnigte Geschäftsführung ohne Auftrag	218
2.	Die unberechnigte GoA	220
3.	Die Eigengeschäftsführung	220
III.	Nachbarrechtlicher Anspruch (§ 906 Abs. 2 BGB)	220
IV.	Haftung bei Gefährdung	221
1.	Produkthaftungsgesetz	221
2.	Die Haftung des Anlagenbetreibers (§ 2 HaftPflG)	222
a)	Adressaten	222
b)	Wirkungshaftung	222
c)	Zustandshaftung	223
d)	Ausschluss	223
V.	Deliktische Haftung bei Verschulden	223
1.	Schadenersatz wegen Verletzung eines Rechtsgutes § 823 Abs. 1 BGB	224

## Inhalt

---

2. Schadenersatz wegen Verletzung eines Schutzgesetzes § 823 Abs. 2 BGB	224
VI. Aufgaben	225
Fall 19) „Fracking“	225
Fall 20) „Kabelbrand“	225
Fall 21) „Gasexplosion“	225
Fall 22) „Herunterfallende Leitungsdrähte“	226
Fall 23) „Sturmschäden“	226
Lösung Kapitel K	226
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>237</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>241</b>

## A. Einführung in die Fallbearbeitung

Das folgende Kapitel soll ausgewählte allgemeine und methodische Grundlagen für das Studium der regulierten Märkte, insbesondere im Bereich der Energiewirtschaft, vermitteln und richtet sich dabei an Studierende ohne juristische Vorkenntnisse. Die Ausführungen bieten zudem eine Grundlage für die Vertiefung juristischer Arbeitsweisen in den folgenden Kapiteln. 1

### I. Grundlagen der Rechtswissenschaften und Methodenlehre

Exemplarisch werden im Folgenden Grundlagen und Grundbegriffe für die juristische Fallbearbeitung vorgestellt. Diese sollen dem Leser in gebotener Kürze ein Verständnis für die in den Übungsfällen angewandten Begriffe und Methoden vermitteln. Bei Verständnisfragen und zu Übungszwecken sei auf die einschlägige rechtswissenschaftliche Literatur in den Fußnoten verwiesen. 2

#### 1. Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht

Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Personen im **Gleichordnungsverhältnis**. Dazu gehören das **allgemeine Privatrecht** und das Sonderprivatrecht. Regelungen finden sich im BGB und in Nebengesetzen (zB WEG, ProdHG). Sie gelten teilweise im Verhältnis zwischen jedermann, teilweise aber auch nur zwischen Unternehmer (§ 14 Abs. 1 BGB) und **Verbraucher** (§ 13 BGB). Das **Sonderprivatrecht** umfasst insbesondere das Handelsrecht (HGB), das Gesellschaftsrecht und das Arbeitsrecht. Sieht das Sonderprivatrecht keine spezielle Regelung vor, finden auch hier die Regeln des allgemeinen Privatrechts Anwendung.<sup>1</sup> 3

Das **öffentliche Recht** regelt das Verhältnis zwischen Bürgern und dem Staat in seiner hoheitlichen Funktion. Das Verfassungsrecht normiert die grundlegenden Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat sowie zentrale Wertentscheidungen für die Wirtschafts-, Rechts- und Sozialordnung. Außerdem umfasst es das **Staatsorganisationsrecht** (zB Gesetzgebungsverfahren). Das öffentliche Recht findet grundsätzlich Anwendung, wenn der Staat dem Bürger hoheitlich, dh in einem **Hierarchieverhältnis** bzw. auf Grundlage staatlicher Befugnisse, gegenübertritt. Treffen sich Bürger und Staat im Gleichordnungsverhältnis, kann auch eine privatrechtliche Beziehung vorliegen. Das Verwaltungsrecht regelt die **Kompetenzen der Verwaltung** in verschiedenen Lebensbereichen. Dazu gehören beispielsweise das Sozialrecht, das Baurecht, das Polizeirecht und das Gewerberecht (besonderes Verwaltungsrecht). Zum öffentlichen Recht zählen außerdem das Strafrecht, das Steuerrecht, das Prozessrecht, das Völkerrecht und das Staatskirchenrecht.<sup>2</sup> 4

Für die verschiedenen Lebensbereiche verwendet der Gesetzgeber oftmals sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Instrumente, um ein bestimmtes **Regelungsziel** zu erreichen, so insbesondere im Wettbewerbs- und im Regulierungsrecht. 5

1 Köhler BGB Allgemeiner Teil, 43. Auflage 2019, § 2 Rn. 8 ff.

2 Köhler BGB Allgemeiner Teil, 43. Auflage 2019, § 2 Rn. 12.

► **BEISPIEL: KARTELLVERBOT § 1 GWB**

- Nichtigkeit der Absprache § 1 GWB iVm § 134 BGB (privatrechtliche Sanktion)
- Untersagung der Vertragsdurchführung durch Kartellbehörde § 32 GWB (verwaltungsrechtliche Sanktion)
- Androhung von Bußgeldern § 81 Abs. 2 Nr. 1 GWB (strafrechtliche Sanktion) ◀

- 6 Die **Verzahnung** von öffentlichem und privatem Recht ergibt sich hier dadurch, dass an die Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift (§ 1 GWB) eine privatrechtliche Rechtsfolge geknüpft wird. Umgekehrt wird die **privatrechtliche Handlungsfreiheit**, also der Gebrauch von Freiheit und Eigentum im öffentlichen Interesse beschränkt. In welchem Umfang Sachverhalte öffentlich-rechtlich (Aufsicht und Regulierung durch staatliche Organe) oder privatrechtlich (freier Interessenausgleich zwischen Individuen) geregelt werden ist innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung eine **politische Entscheidung** des jeweiligen Gesetzgebers.<sup>3</sup>

## 2. Wichtige Begriffe und grundlegende Unterscheidungen

- 7 Recht im objektiven Sinne bezeichnet die Rechtsordnung, dh die Gesamtheit der die Lebenssachverhalte ordnenden Normen. Als **positives Recht** bezeichnet man das Recht, welches in einem Bereich tatsächlich verbindlich (durchsetzbar) gilt. Zu diesen Normen gehört sowohl das durch die staatlichen und supranationalen Organisationen gesetzte Recht (**Gesetze** etc), als auch das durch langjährige Übung herausgebildete Recht (**Gewohnheitsrecht**).
- 8 **Subjektives Recht** meint die Möglichkeit des Einzelnen, aus dem **objektiven Recht** unmittelbar eine Befugnis abzuleiten. Die subjektiven Rechte gliedern sich in Herrschaftsrechte, Ansprüche und Gestaltungsrechte. Man unterscheidet dabei wiederum **absolute Rechte** (zB Eigentum, Urheberrecht), die gegenüber jedermann wirken, und **relative Rechte** (zB Schadenersatzansprüche), die sich nur gegen bestimmte Personen richten.
- 9 Ein **Anspruch** ist das Recht, von einem Dritten ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 Abs. 1 BGB). **Gestaltungsrechte** ermöglichen dem Berechtigten, subjektive Rechte zu begründen, zu verändern oder aufzuheben (zB Kündigung).
- 10 Normen, die der Ordnung der tatsächlichen Rechtslage dienen, bezeichnet man als **materielles Recht**. Außerdem sehen die Gesetze Regelungen vor, die der Durchsetzung dieses materiellen Rechts dienen (**formelles Recht**). Dazu gehören beispielsweise das Zivil- und das Verwaltungsprozessrecht.
- 11 Weiterhin unterscheidet man Rechtsnormen, von deren Inhalt – beispielsweise durch vertragliche Vereinbarung – abgewichen werden darf (**ius dispositivum**), und zwingendes Recht<sup>4</sup> (**ius cogens**).<sup>5</sup>

## 3. Rechtssubjekte und rechtlich relevantes Handeln

- 12 Die **Rechtsfähigkeit** – also die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein – kommt nach § 1 BGB jedem Menschen von Geburt an zu. Davon zu unterscheiden ist die Fähigkeit, durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten zu begründen. Zu dieser

---

3 Köhler BGB Allgemeiner Teil, 43. Auflage 2019, § 2 Rn. 14 ff.

4 ZB die Regeln zur Produkthaftung, vgl. § 14 ProdHaftG.

5 Groh in Weber (Hrsg.): Creifelds Rechtswörterbuch, 24. Edition 2020, „Recht“ Nr. 1–3.

rechtlichen Handlungsfähigkeit gehört im Privatrecht die **Geschäftsfähigkeit** (§ 104 ff. BGB) und im Prozessrecht die **Prozessfähigkeit** (§§ 51, 52 ZPO). Die **Stellvertretung** (§ 164 BGB) ermöglicht die Zurechnung von rechtserheblichen Handlungen einer Person (zB der Mutter) gegenüber einer anderen Person (zB dem Kind). Diese Möglichkeit, Rechte und Pflichten für einen anderen zu begründen (Vertretungsmacht), beruht grundsätzlich auf einem Gesetz (zB §§ 1626 Abs. 1, 1629 BGB) oder einer Vereinbarung (zB Vollmacht § 167 BGB).

Neben natürlichen Personen spricht die Rechtsordnung auch der „**Juristischen Person**“, einem unter besonderen Voraussetzungen (vgl. zB §§ 1–12 GmbHG) zustande gekommenen Verband von natürlichen Personen, die Rechtsfähigkeit zu (zB § 13 GmbHG). Rechtlich handlungsfähig wird die juristische Person durch einen **Vertreter** (zB Geschäftsführer § 35 GmbHG). 13

Rechtsfolgen können sich sowohl aus schlichten Handlungen (zB Komposition eines Musikstücks) als auch durch rechtsgeschäftliches Handeln (Willenserklärung/Vertragschluss) ergeben.<sup>6</sup> 14

#### 4. Die Gesetze und Rechtsquellen

Die Falllösung erfordert die Beantwortung einer Rechtsfrage anhand der einschlägigen Rechtsnorm. Hierzu müssen zunächst die einschlägigen Normen gefunden und sodann ihre Übereinstimmung mit dem Sachverhalt geprüft werden.<sup>7</sup> 15

##### a) Art und Aufbau von Normen

Grundsätzlich folgt der Aufbau von Normen dem Schema: 16

Tatbestand → Rechtsfolge ⇔ wenn A → dann B

Die Normen müssen zur Prüfung in Tatbestand und Rechtsfolge zerlegt werden. Tatbestand und Rechtsfolge lassen sich grundsätzlich ermitteln, indem man die Norm in einen Wenn-Dann-Satz umformt. Der Tatbestand bildet die Voraussetzung für die Anwendung der Norm, also für den Eintritt der Rechtsfolge. Tatbestand und Sachverhalt müssen also übereinstimmen, damit die Rechtsfolge eintritt. Die Prüfung, ob der Tatbestand und der Sachverhalt übereinstimmen, bezeichnet man als **Subsumtion**. Manche Normen enthalten **ungeschriebene Tatbestandsmerkmale**, also solche die sich nicht ohne Weiteres aus dem Wortlaut der eigentlich geprüften Norm ergeben. Weiterhin enthalten die Normen oftmals **auslegungsbedürftige Begriffe**. Diese werden entweder durch Hilfsnormen (zB Definitionen) konkretisiert oder müssen nach den allgemeinen Regeln ausgelegt werden. In vielen Fällen gibt es dazu bereits gefestigte Rechtsprechung, die in Kommentaren nachgelesen werden kann.

##### ► **BEISPIEL:**

§ 280 Abs. 1 BGB – *Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis*, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden *Schadens* verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu *vertreten* hat.

<sup>6</sup> Zippelius: Einführung in das Recht, 7. Auflage 2017, S. 51 ff.

<sup>7</sup> Ausführlich: Tettinger/Mann in Mann, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Auflage 2015, Rn. 59 ff.

**Tatbestand**

- Pflichtverletzung
- Schuldverhältnis
- Vertretenmüssen
- Schaden
- Zurechnung

**Rechtsfolge**

Ersatz des Schadens

**Konkretisierung/Auslegung**

- Pflichtverletzung ⇒ Hauptleistungspflichten zB § 433 Abs.1 BGB oder Schutzpflicht § 241 Abs. 2 BGB
- Schuldverhältnis ⇒ § 241 BGB
- Vertretenmüssen ⇒ § 267 Abs. 1 BGB → Vorsatz/Fahrlässigkeit § 267 Abs. 2 BGB
- Schaden ⇒ § 249 BGB
- Zurechnung ⇒ Kausalität und objektive Zurechnung (aus Rechtsprechung)<sup>8</sup> ◀

- 17 Im öffentlichen Recht verbleibt dem Rechtsanwender (idR **Behörde**) oftmals ein Spielraum bei der Auslegung und Anwendung der Normen, der den sachnahen Behörden ermöglichen soll, einzelfallgerechte Entscheidungen zu treffen. Einen Spielraum im Tatbestand nennt man **Beurteilungsspielraum**, einen Spielraum bei der Rechtsfolge nennt man **Ermessen**. Für die Ausübung der Spielräume gibt es Regeln, die im öffentlichen Recht oft Gegenstand der Prüfung sind.<sup>9</sup> Auch im bürgerlichen Recht stellen die Rechtsnormen oftmals nur eine gesetzliche Grundform dar, von der die Parteien im Rahmen ihrer **Privatautonomie** abweichen können.<sup>10</sup>

**b) Normenhierarchie und Gesetzeskollision**

- 18 Die konsequente Anwendung der Normen führt jedoch nicht immer zu eindeutigen Ergebnissen. Sind mehrere Normen zur Lösung eines Sachverhaltes vorhanden und führt dies zu widersprüchlichen Ergebnissen, so sind diese nach den folgenden Regeln aufzulösen:
- **Lex superior derogat legi inferiori**  
→ Das ranghöhere Gesetz geht dem Rangniedrigeren vor.
  - **Lex specialis derogat legi generali**  
→ Das speziellere Gesetz geht dem allgemeineren Gesetz vor.
  - **Lex posterior derogat legi priori**  
→ Das spätere Gesetz geht dem Früheren vor.<sup>11</sup>
- 19 Der Rang eines Gesetzes (Normenhierarchie) ergibt sich grundlegend aus den Regelungen in der Verfassung und dem Kompetenzgefüge<sup>12</sup>. Es gilt grundsätzlich die folgende

---

8 Siehe dazu *Ernst* in Münchner Kommentar zum BGB, § 280 Rn. 146–150 mwN.

9 *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Auflage 2020, § 8 Rn. 303 ff; zum Spielraum der BNetzA, siehe *Bacher*, WM 2021 Sonderbeilage Nr. 1, S. 23 f.

10 *Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, 19 Auflage 2017, § 3 Rn. 1 ff.

11 *Tettinger/Mann in Mann*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Auflage 2015, Rn. 87–96.

12 *Tettinger/Mann in Mann*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Auflage 2015, Rn. 89–91.

Rangfolge, wobei das Verhältnis von Verfassungsrecht und europäischem Recht noch umstritten<sup>13</sup> ist:

- Europäisches Recht (vgl. Art. 23 GG)
- Grundgesetz
- Gesetz (Bund)
- Verordnung (Bund)
- Landesrecht
- Satzung
- Einzelakt<sup>14</sup>

### c) Die Auslegungsmethoden

Da die Rechtsnormen Sprache als Medium verwenden und diese naturgemäß Unge- 20  
 nauigkeiten aufweist, bedarf es der Auslegung, um zu ermitteln, ob und wie genau die  
 Rechtsnorm auf einen konkreten Fall anzuwenden ist. Dazu gibt es vier Methoden, die  
 sich wechselseitig ergänzen:

- Sprachlich-grammatische Auslegung (Wortlaut)
- Systematische Auslegung (Sinnzusammenhang der Norm im Gesetz)
- Historische Auslegung (Entstehungsgeschichte der Norm)
- Teleologische Auslegung (Zweck des Gesetzes)<sup>15</sup>

Hinzu kommt die mit dem Erfordernis der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht 21  
 korrespondierende europarechtskonforme Auslegung.<sup>16</sup>

Die größte Bedeutung erlangt dabei in der Regel die teleologische Auslegung. Sie fragt, 22  
 welche Zwecke der Gesetzgeber mit dem Erlass der betroffenen Regelung verfolgt und  
 gebietet die Auslegung der Norm in der Weise, dass diese Zwecke optimal zur Geltung  
 kommen. Moderne Gesetze enthalten oftmals einen speziellen Paragraphen, der den  
 Zweck des Gesetzes (zB § 1 EnWG) festlegt.

#### ► **BEISPIEL: DER BEGRIFF „ÜBERLASSEN“ IN § 46 ABS. 2 SATZ 2 ENWG 2005**

Bis zur gesetzgeberischen Klarstellung im Jahr 2011 war lange umstritten, ob § 46 Abs. 2 23  
 S. 2 EnWG 2005 eine Pflicht zur Übertragung des Eigentums statuiert oder ob eine reine Bes-  
 sitzüberlassung (zB Verpachtung) ausreicht. Eine Auslegung nach den vier benannten Me-  
 thoden könnte wie folgt aussehen:

- a) *Wortlaut* – Nach dem Wortlaut ist jeweils der alte Konzessionsnehmer dazu verpflichtet 24  
 die Verteilungsanlagen dem neuen Konzessionsnehmer gegen ein angemessenes Ent-  
 gelt zu „überlassen“. Würde dabei nicht das Eigentum übertragen, könnte der neue  
 Konzessionsnehmer aber seinerseits nach Ende des Konzessionsvertrages dieser Pflicht  
 gegenüber dem darauffolgenden Konzessionsnehmer nicht nachkommen und die ge-  
 setzliche Konzeption ginge nicht auf.

13 Siehe dazu beispielhaft den Streit um den EZB-Anleihekauf: BVerfG Urt. v. 5.5.2020 – 2 BvR 859/15 ua – 25  
 NJW 2020, 1647; EuGH Urt. v. 11.12.2018 – C-493/17 – JuS 2019, 181 mit Anmerkung *Ruffert*; BT-Drs.  
 19/20621.

14 Siehe dazu *Lepsius* JuS 2018, 950 (951).

15 *Köhler* BGB Allgemeiner Teil, 43. Auflage 2019, § 4 Rn. 14 ff.

16 *Immenga/Mestmäcker* in *Immenga/Mestmäcker: Wettbewerbsrecht*, 6. Auflage 2020, Einleitung 26  
 Rn. 43 ff.

- b) *Systematik* – Aus den § 21 Abs. 2 EnWG und §§ 7 StromNEV/GasNEV geht hervor, dass der Gesetzgeber von der Eigentümerstellung eines Netzbetreibers ausgeht, da hierdurch festgelegt ist, dass der wirtschaftliche Gewinn eines Netzbetreibers sich nahezu ausschließlich aus der Eigenkapitalverzinsung ergibt. Dem Einheitsgedanken der Rechtsordnung folgend, ist daher im Grundsatz auch in § 46 EnWG 2005 von einer gesetzgeberisch gewollten Eigentümerstellung des Konzessionsnehmers auszugehen.
- c) *Historie* – Schon vor Einführung der benannten Regelung wurde grundsätzlich eine Pflicht der Gemeinde zur Eigentumsübertragung an den Konzessionsnehmer angenommen, obwohl theoretisch auch eine Vermietung oder Verpachtung möglich gewesen wäre. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bei der Konzeption der Regelung ebenfalls davon ausging.
- d) *Teleologische Auslegung* – Würde man keine Pflicht zur Eigentumsübertragung statuieren, so könnte der Gesetzeszweck, einen Wettbewerb um die Netze zu sichern, nicht hinreichend erfüllt werden und es drohte ein Erstarren der Versorgungsstrukturen. Gerade dies sollte durch die Regelung vermieden werden.

Ergebnis: Der Begriff „Überlassen“ in § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG 2005 meint die Übertragung des Eigentums.<sup>17</sup> ◀

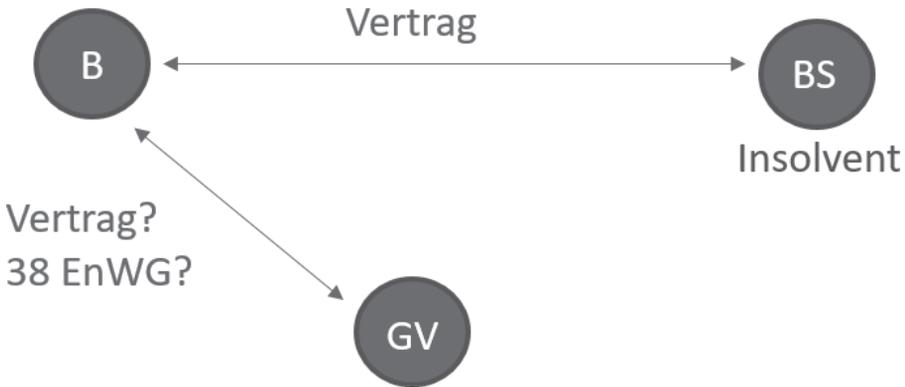
## 5. Falllösung und Gutachtenstil

- 23 Das korrekte **Erfassen des Sachverhalts** ist eine der wichtigsten Fähigkeiten für die Juristische Fallbearbeitung. Um dies zu erlernen benötigt es ein wenig Übung an Fällen<sup>18</sup>. Nur so kann man die Fähigkeit entwickeln, rechtserhebliche von unwichtigen Informationen zu trennen. Einer der häufigsten Fehler in Klausuren ist es, dass Informationen in den Sachverhalt hineingelesen werden. Es ist daher besonders darauf zu achten, den Sachverhalt gründlich und vollständig zu erfassen.
- 24 Der Sachverhalt sollte dafür zunächst zweimal gründlich und genau gelesen werden. Auch die im Sachverhalt zitierten Gesetze sind nachzulesen. Details sollten möglichst korrekt erfasst werden. Wichtige Informationen sollten beim zweiten Lesen mit verschiedenen Farben unterstrichen werden, dazu zählen:
  - Beteiligte Personen und zu den Personen gehörende Informationen (zB Alter)
  - Zeitablauf, Daten, Fristen
  - Motive, Rechtsansichten und Interessen der Beteiligten
  - Sonstige potenziell **rechtserhebliche Tatsachen**
- 25 Grundsätzlich kann es sinnvoll sein, sich bereits während des Lesens Notizen zu machen, denn spontane Einfälle haben oftmals einen richtigen Kern. Die von den Beteiligten beschriebenen Rechtsansichten sind zwar nicht immer richtig, deuten jedoch stark darauf hin, welche rechtlichen Fragen in jedem Fall geprüft werden sollten.

---

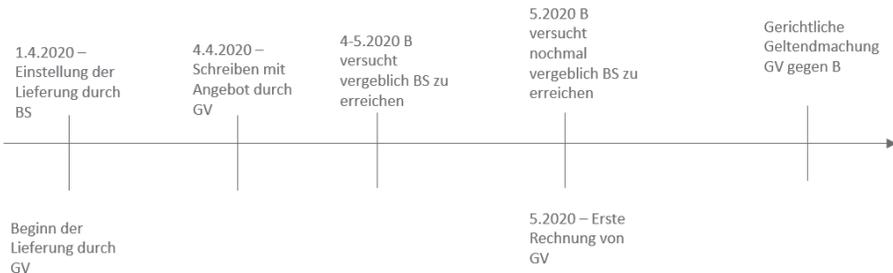
17 *Theobald in Theobald/Kühling*, Energierecht 105. EL 2020, § 46 Rn. 44–58 mit weiteren Argumenten und Nachweisen.

18 Zum Einstieg sehr zu empfehlen ist die Reihe „AchSo! – Lernen mit Fällen“ von *Winfried Schwabe*, welche im Boorberg Verlag erscheint und an einfacheren Fallgestaltungen das materielle Recht der unterschiedlichen Grundlagengebiete und seine konkrete Anwendung im Gutachten vermittelt.



Bei komplizierten Sachverhalten mit mehreren Personen lohnt es sich meistens, eine **Skizze** der Beteiligten mit deren (potenziellen) Rechtsbeziehungen anzufertigen. Die Falllösung im deutschen Recht erfolgt grundsätzlich in Zwei-Personen-Verhältnissen. 26

Enthält der Sachverhalt viele Daten, kann es sinnvoll sein, die Ereignisse durch einen **Zeitstrahl** darzustellen, um den Ablauf der Geschehnisse ordentlich zu erfassen und sich in der rechtlichen Prüfung daran zu orientieren. 27



Aus der optimalen Aufbereitung des Sachverhalts kann dann eine grobe **Gliederung** für die gutachterliche Lösung der **Fallfrage** abgeleitet werden. Eine weitere Fehlerquelle stellt allerdings die Interpretation der Fallfrage dar. Von konkreten Fallfragen sollte nicht abgewichen werden. Befinden sich in Anfängerklausuren mehrere Fallfragen, so sind diese der Reihe nach zu beantworten. Besonders schwierig für Anfänger sind auslegungsbedürftige Fallfragen<sup>19</sup>, wie beispielsweise: 28

- „Wie ist die Rechtslage?“ → Grundsätzliche Klärung aller im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen → Als Orientierung dienen die im Sachverhalt beschriebenen Begehren und die Interessen der Beteiligten → Was würden die jeweiligen Beteiligten hier sinnvollerweise von einem Anwalt wissen wollen?
- „Hat die Klage/ das Verfahren Aussicht auf Erfolg?“ → Neben materiellen Aspekten (Begründetheit einer Klage) müssen hier auch die prozessualen Erfolgsaussichten geprüft werden (Zulässigkeit einer Klage).

Auslegungsbedürftige Fallfragen lassen sich oftmals in Teilfragen untergliedern. Wichtig ist im Zivilrecht die Unterteilung des Sachverhaltes in 2-Personen-Verhältnisse. 29

19 Tettinger/Mann in Mann, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Auflage 2015, Rn. 182, 183.

Auch im Verwaltungsrecht sind die Begehren der einzelnen Beteiligten grundsätzlich getrennt zu prüfen. Aus der Konkretisierung der Fallfrage müssen die **Obersätze** für die gutachterliche Prüfung abgeleitet werden.

- 30 Für die Lösung von Klausuren verwendet man sodann grundsätzlich den **Gutachtenstil**. Dabei wird zunächst die Frage aufgeworfen, ob ein bestimmter Sachverhalt unter Anwendung einer bestimmten Rechtsnorm (Tatbestand) die gewünschte Rechtsfolge ergibt (Obersatz). Der Gutachtenstil dient dabei einer möglichst **präzisen Prüfung** der Rechtslage:
1. Obersatz → Bildung von der Rechtsfolge (=Begehren) her!
  2. Definition → Im Gesetz oder durch Auslegung zu finden!
  3. Subsumtion → Vergleich von Sachverhalt und Tatbestand der Norm
  4. Ergebnis → Rechtsfolge tritt ein/ tritt nicht ein.
- 31 Im Obersatz wird die Frage aufgeworfen, ob und wodurch (Sachverhalt!) die Voraussetzungen der zu prüfenden Norm erfüllt sein könnten. Die Definition stammt entweder aus Hilfsnormen oder wurde von der Rechtsprechung entwickelt und muss gelernt werden. Die Subsumtion bedeutet die argumentative Zuordnung der Informationen im Sachverhalt zu den definierten Voraussetzungen einer Norm. Wichtig ist, dass der Sachverhalt dabei genau wiedergegeben und nichts hinzugedichtet wird. In einem letzten Schritt wird die im Obersatz aufgeworfene Frage beantwortet.
- 32 Tatsachen, die sich aus dem Sachverhalt unstreitig oder eindeutig ergeben, sollten im **Feststellungsstil** abgehandelt werden, um Bearbeitungszeit zu sparen. Dabei wird das Vorliegen der zu prüfenden Voraussetzung in einem Satz unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Tatsachen im Sachverhalt festgestellt. Je mehr Unklarheiten sich hinsichtlich eines Prüfungspunktes aus dem Sachverhalt ergeben, desto gründlicher muss der Gutachtenstil eingehalten werden.<sup>20</sup>

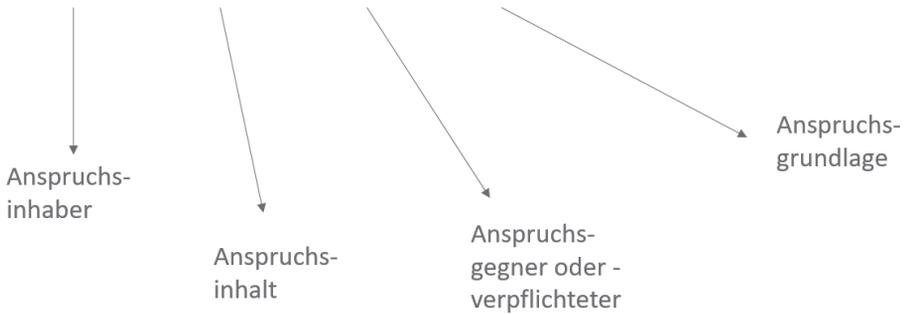
## **II. Die Falllösung im Zivilrecht**

- 33 In typischen zivilrechtlichen Fallgestaltungen geht es immer um Ansprüche der Beteiligten in Zwei-Personen-Verhältnissen (relative Rechte!). Um das Vorliegen eines Anspruchs zwischen zwei Beteiligten anhand der Ereignisse des Sachverhaltes zu prüfen, bedarf es zunächst einer Anspruchsgrundlage. Die Anspruchsgrundlage ergibt sich entweder aus einer vertraglichen Vereinbarung der Beteiligten (Privatautonomie) und/oder aus einem Gesetz. Die Falllösung beginnt folglich nach Erfassen von Sachverhalt und Fallfrage mit der Suche nach einer geeigneten Anspruchsgrundlage. Geeignet ist eine Anspruchsgrundlage grundsätzlich dann, wenn sie dem Beteiligten – korrespondierend mit der Fallfrage – einen seinem Begehren entsprechenden Anspruch als Rechtsfolge gewährt und die Tatbestandsvoraussetzungen des Anspruchs eine gewisse Ähnlichkeit mit dem vorliegenden Sachverhalt aufweisen. Um die Anspruchsgrundlage zu finden muss folgende Frage anhand des Sachverhaltes beantwortet werden:

---

20 Weiterführend siehe *Tettinger/Mann* in *Mann*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 3. Teil Rn. 155 ff.

Wer will was von wem woraus?



Die verschiedenen zivilrechtlichen Ansprüche lassen sich jeweils unterschiedlichen Kategorien zuordnen und sollten dementsprechend in dieser Reihenfolge geprüft werden:

34

Art des Anspruchs	Beispiele
Primärvertragliche Ansprüche	Kaufvertrag iVm § 433 Abs. 1 BGB
Sekundärvertragliche Ansprüche	Schadenersatz §§ 280 ff. BGB
Quasivertragliche Ansprüche	C.i.c., GoA, § 179 BGB, § 38 I EnWG
Dingliche Ansprüche	§§ 985 ff. BGB, §§ 859, 860 BGB
Deliktische Ansprüche	§ 823 Abs. 1, 2 BGB, § 2 HaftPflG
Bereicherungsrechtliche Ansprüche	§ 812 ff. BGB

Die primär- und sekundärvertraglichen Ansprüche ergeben sich alle aus einem vorher geschlossenen Vertrag<sup>21</sup>. Es handelt sich hier entweder um die Hauptleistungspflichten (**Primärvertragliche Ansprüche**) oder um Schadenersatzansprüche *statt* der Hauptleistung oder *neben* der Hauptleistung (**Sekundärvertragliche Ansprüche**). **Quasivertragliche Ansprüche** ähneln diesen in ihrem Inhalt, sind aber in Situationen einschlägig, in denen ein Vertragsschluss nicht zustande kommt, fehlerhaft ist oder gänzlich fehlt.

35

**Dingliche Ansprüche** sind solche Ansprüche, die sich aus der Rechtsposition einer Person als Eigentümer einer Sache oder aus einer eigentumsähnlichen Stellung (zB Besitz) ergeben. **Deliktische Ansprüche** knüpfen an unerlaubte oder gefährliche Handlungen an und gewähren einem Geschädigten Schadenersatz. Das **Bereicherungsrecht** dient als Auffangtatbestand, wenn eine Person etwas ohne Rechtsgrund erlangt hat.

36

Die möglichen Anspruchsgrundlagen sind dann einzeln und der Reihe nach im Gutachtenstil zu prüfen. Dazu wird zunächst der **Obersatz** gebildet.

37

► **BEISPIELFALL:**

Sachverhalt: A bietet B an, dessen Fahrrad zum Preis von 200 Euro zu kaufen. B willigt ein.  
 Fallfrage: Hat A einen Anspruch gegen B auf Zahlung des Kaufpreises?

Der Obersatz muss die Informationen *wer, was, von wem woraus* will enthalten.

21 Dazu Zippelius, Einführung in das Recht, 7. Auflage 2017, S. 61 ff.

Hier will A (wer) von B (wem) 200 Euro (was) aus § 433 Abs. 2 BGB iVm dem Kaufvertrag (woraus = Anspruchsgrundlage). Der Obersatz lautet also:

„A könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 200 Euro aus § 433 Abs. 2 BGB iVm dem Kaufvertrag haben.“ ◀

- 38 Danach ist zu prüfen, ob der Anspruch entstanden ist, also ob die Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage vorliegen bzw. vorgelegen haben und ggf. ob keine **rechtsverhindernden Einwendungen** einschlägig sind. Diese Prüfung erfolgt grundsätzlich im **Gutachtenstil**.

▶ – „I. Anspruch entstanden

Voraussetzung für den Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB iVm dem Kaufvertrag ist ein wirksam geschlossener Kaufvertrag zwischen A und B. Voraussetzung dafür sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Antrag/Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB).

(... Subsumtion und Ergebnis ...)

II. Anspruch erloschen/ III. Anspruch durchsetzbar

Mangels Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass der Anspruch nicht erloschen und auch durchsetzbar ist.“ ◀

- 39 Ist der Anspruch wirksam entstanden, so kann es dennoch sein, dass er wieder erloschen ist (zB, weil er bereits erfüllt wurde). In einem zweiten Schritt muss also das Vorliegen von **rechtsvernichtenden Einwendungen** geprüft werden (II. Anspruch erloschen). Dies jedoch nur, wenn sich im Sachverhalt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen Einwendung ergeben. In einem dritten Schritt wird dann geprüft, ob der Durchsetzung des entstandenen und nicht erloschenen Anspruchs **rechtshemmende Einreden** entgegenstehen (III. Anspruch durchsetzbar).<sup>22</sup> Einwendungen und Einreden ergeben sich grundsätzlich aus gesetzlichen Regelungen.

▶ **ÜBERSICHT: WICHTIGE EINWENDUNG UND EINREDEN**

**Rechtsverhindernde Einwendungen**

- Mangelnde Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)
- Verletzung einer Formvorschrift (§ 134 BGB iVm Formvorschrift)
- Anfechtung (§ 142 BGB)
- Sittenwidrigkeit/Wucher (§ 138 BGB)
- Anfängliche, objektive Unmöglichkeit (§ 311 a Abs. 2, 275 Abs. 1 BGB)
- Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB)

**Rechtsvernichtende Einwendungen**

- Erfüllung (§ 362 BGB)
- Hinterlegung (§ 372 BGB)
- Aufrechnung (§ 387 ff. BGB)
- Rücktritt (§ 346 BGB), etc.

**Rechtshemmende Einreden**

---

22 Köhler BGB Allgemeiner Teil, 43. Auflage 2019, Anhang. Technik der Fallbearbeitung, Rn. 11.